



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

v. St.: Zur lippischen Erbfolge

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

willen leicht als wünschenswert erscheinen mag. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Fall jetzt schon eintrete. Diese Möglichkeit kann aber nur das Interesse an der Wahl im kommenden November erhöhen.

Baltimore

Jul. Hofmann



Zur lippischen Erbfolge



Das Folgende ist allein in Vertretung einer von politischen Erwägungen unbeeinflussten wissenschaftlichen Ansicht geschrieben, während es dem Verfasser, der mit keinem der Beteiligten die geringsten Beziehungen unterhält, völlig fern liegt, Partei zu ergreifen.

Dadurch daß, wie bekannt, Schaumburg-Lippe seine Ansprüche auf den Thron von Lippe-Detmold neuerdings wieder erhoben und seinen Einspruch gegen die Thronfolge der Bielefelder Linie beim Bundesrat erneuert hat, ist der lippische Erbfolgestreit abermals akut geworden, nicht schon durch das Ableben des jüngst verstorbenen Grafregenten Ernst. Denn die eine Möglichkeit, den ganzen Streit zu begraben, wäre offenbar die gewesen: daß die verschiedenen Linien des lippischen Gesamthauses, insbesondere das Haus Schaumburg-Lippe die tatsächliche Erbfolge der Bielefelder unangefochten zugelassen hätten. Wenn ein solcher tatsächlicher Zustand lange genug, zumal über den Tod des noch nominell regierenden geisteskranken Fürsten Alexander hinaus gedauert hätte, so würde er unzweifelhaft mit der Zeit Rechtswirkungen geäußert haben, und die Bielefelder wären faktisch und rechtlich thronfolgeberechtigt geworden. Denn eine andre Stelle als eben die lippischen Agnaten, die in der Lage und berechtigt wäre, sie daran zu hindern, gibt es nicht, und wo kein Kläger ist, da ist kein Richter; das gilt im Staatsrecht ebensogut wie im Privatrecht.

Da diese Möglichkeit freiwilligen Zurücktretens der einen Partei nicht zur Wirklichkeit geworden ist, muß eine autoritative Erledigung erfolgen. Und zwar muß der Bundesrat auf Grund des Artikels 76 Absatz 1 der Reichsverfassung, der ihn zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten beruft, eine Entscheidung fällen oder herbeiführen. Es haben allerdings, meines Erachtens zu Unrecht, namhafte Lehrer des Staatsrechts, die sich aus der genannten Verfassungsbestimmung herleitende Zuständigkeit des Bundesrats für den Fragefall bestritten mit der Behauptung, es läge hier kein Streit zwischen Bundesstaaten vor, sondern nur persönliche Ansprüche verschiedener Agnaten. Es würde zu weit führen, diese Streitfrage hier zu erörtern: soviel ist gewiß, daß der Bundesrat in seinem Beschluß vom 5. Januar 1899 selbst seine Zuständigkeit in dieser Sache grundsätzlich bejaht hat, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß er diesen Standpunkt heute ändern würde. Man mag diese Ansicht des Bundesrats sachlich für richtig oder für unrichtig halten: jedenfalls gibt es keine Instanz und kein Verfahren, wodurch ihm die Zuständigkeit, die er sich selbst vindiziert, wieder abgesprochen werden könnte. Mit Rücksicht auf

sein früheres Eingreifen kann und wird der Bundesrat keinesfalls die Sache rein formal dadurch aus der Welt schaffen, daß er sich für unzuständig erklärt.

Eine weitere Möglichkeit zur Erledigung der Sache besteht rechtlich nicht. Insbesondere ist es nicht denkbar, daß die fürstlich lippische (Detmolder) Regierung, wenn auch im Verein mit dem dortigen Landtage, die Thronfolge trotz dem schaumburgischen Einspruch einseitig mit Rechtswirkung regelt. Dem steht nicht entgegen, daß der älteste Sohn des Grafregenten gemäß einem Landtagsbeschuß die Regentschaft angetreten hat. Denn damit ist über seine Erbfolgefähigkeit gar nichts gesagt, während es andererseits ebenso zulässig wie naheliegend ist, daß er bis zur Entscheidung der Sache einstweilen die Regierungsgeschäfte, die doch nicht ganz ruhen können, führt. Wenn sich trotzdem die schaumburg-lippische Regierung auch gegen die Übernahme der Regentschaft durch den Grafen Leopold verwahrt, so ist das von ihrem Standpunkt aus vorsichtig und begreiflich. Eine andre nicht einfache Rechtsfrage ist es aber, ob der Bundesrat nach Lage der Reichsverfassung überhaupt befugt ist, dem Begehren Schaumburg-Lippes nach Einsetzung einer von beiden Streittheilen unabhängigen Regierung in Lippe Folge zu geben, mit andern Worten, in die innere Verwaltung eines Bundesstaats einzugreifen. Es soll an dieser Stelle hierauf nicht eingegangen werden, da es für die Entscheidung in der Sache selbst belanglos ist. Übrigens wäre es meiner Auffassung nach in diesem Betracht am meisten willkommen zu heißen, wenn der Bundesrat dem Grafen Leopold die Regentschaft ließe, ohne freilich einen Zweifel zu erlauben, daß es sich dabei nur um eine vorläufige Regelung handeln kann. Denn was sollte es für einen Zweck haben, ein einmal bestehendes Provisorium, das den Rechtsansprüchen der Parteien nicht vorgreift, durch ein andres Provisorium zu ersetzen, mit dem in Wahrheit niemand gedient ist, das aber sicher auf viel überflüssige Verstimmung, rechtliche Bedenken und verwaltungstechnische Unzuträglichkeiten stoßen würde?

Die durch den Tod des Grafregenten Ernst geschaffne prozessuale Lage ist, um dies kurz zu wiederholen, folgende. Der Schiedsspruch von 1897 bezog sich nur auf die Person des Grafen Ernst und hat nur diesem die Erbfolgefähigkeit zugesprochen. Wenn immer wieder in der Presse die Anschauung wiederkehrt, als ob dies nur eine dem Schiedsspruch durch die schaumburgische Partei gegebne Auslegung sei, als ob dort gewissermaßen nur zufällig bloß der Person des Grafen Ernst als des Nächstberechtigten Erwähnung getan wäre, während in Wirklichkeit die Entscheidung für die ganze Biefterfelder Linie gelten sollte, so zeugt dies von harter Unkenntnis. Das Schiedsgericht selbst war sich keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß es ausschließlich über die persönliche Successionsfähigkeit des Grafen Ernst zu entscheiden hatte. Dies ergibt sich zur Evidenz daraus, daß es einen während des Verfahrens von Biefterfelder Seite gestellten Antrag, den Schiedsspruch auch auf die Deszendenz des Grafen Ernst auszudehnen, ablehnte. Es mußte diesen Antrag ablehnen, und zwar aus dem formell-prozessualen Grunde, weil sich der Schiedsvertrag, an den das Schiedsgericht natürlich gebunden war, eben nur auf die Person des Grafen Ernst bezog. Durch diesen Schiedsvertrag war offenbar eine für

die Biesterfelder Linie sehr ungünstige, für die Schaumburger aber günstige Prozeßlage geschaffen. Obzueigen die Schaumburger, so hatten sie einerseits den großen moralischen Vorteil, ihre Rechte in einem auf freier Vereinbarung beruhenden gerichtlichen Verfahren und nicht kraft eines Machtspruchs des Bundesrats anerkannt zu sehen, während andererseits die Biesterfelder Ansprüche damit ein für allemal erledigt gewesen wären. Denn wenn man den Grafen Ernst wegen eines Mangels in seiner Abstammung für unebenbürtig erklärte, so traf dies auch seine Söhne und seine Brüder, die mit ihm dieselbe Abstammung teilten. Diese — andre Glieder der Linie Biesterfeld sind nicht vorhanden — hätten dann wohl kaum daran gedacht, auf Grund des formalen Umstands, daß über ihre Personen noch nicht entschieden war, von neuem Ansprüche auf die Erbfolge zu erheben.

Obzueigen dagegen, wie es tatsächlich geschehen ist, die Biesterfelder, so war dies nur ein Augenblickserfolg, der mit dem Tode des Grafen Ernst wieder hinfällig oder doch zweifelhaft wurde. Von diesem Zeitpunkt an, der jetzt eingetreten ist, sind die Schaumburger nicht gehindert, die Erbfolgefähigkeit der übrigen Mitglieder der Biesterfelder Linie von neuem zu bestreiten. Und niemand kann sie nötigen, sich dabei von neuem auf ein gleiches oder ähnliches Schiedsgericht wie damals einzulassen. Allerdings ist der Bundesrat ermächtigt, seinerseits die Entscheidung einer andern Stelle nach freier Wahl zu übertragen. Diesen für sie ungünstigen Charakter des Schiedsvertrags scheinen die Biesterfelder seinerzeit zu spät erkannt zu haben. Darauf deutet wenigstens der schon erwähnte, von ihnen im Laufe des Verfahrens eingebrachte Antrag auf Erweiterung des Schiedspruchs, dem das Schiedsgericht aus formellen Gründen keine Folge geben konnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Schaumburger durchaus nicht gehalten sind, in dem neuen Verfahren neue materielle Gründe für die Unebenbürtigkeit der Biesterfelder Linie zu erbringen, daß es insonderheit nicht nötig ist, in den Personen der Mitglieder dieser Linie solche Gründe besonders nachzuweisen. Denn eine neue Instanz ist in keiner Weise an die Gründe des frühern Schiedspruchs gebunden, sie kann sogar aus denselben Gründen, aus denen das Schiedsgericht den Grafen Ernst für ebenbürtig erklärte, seinen Söhnen und Brüdern die Ebenbürtigkeit absprechen. In der Tat würde es zunächst offenbar unmöglich sein, bei den Brüdern des Grafen Ernst, die sämtlich vollbürtige Brüder, d. h. nicht Halbbrüder oder, wie man oft unrichtig sagt, Stiefbrüder sind, einen Abstammungsmangel, den Graf Ernst nicht hatte, zu erweisen. Denn ihre Ahnen sind mit den seinigen vollkommen identisch.

Aber auch bei seinen Söhnen halte ich es für ganz verfehlt, einen ihnen eigentümlichen Grund der Unebenbürtigkeit entdecken zu wollen. Man liest vielfach, daß ein solcher aus der Person ihrer Mutter, der gebornen Gräfin Karoline Wartensleben abzuleiten sei, weil deren Mutter der bürgerlichen (seither in Baden geadelten) Familie Halbach-Bohlen — recte der Kaufmannsfamilie Halbach aus Nemscheid — entstammt. Diese Ansicht ist völlig verkehrt und beruht auf elementarer Unkenntnis des Privatfürstenrechts. Die Gräfin Karoline sowohl wie ihre Mutter sind durch Geburt und Ehe ohne Zweifel voll-

berechtigte Mitglieder des reichsgräflichen Hauses Wartensleben geworden; dieses gehört dem niedern Adel an, der das Erfordernis der Ebenburt im Rechtssinn überhaupt nicht kennt. Als geborne Gräfin ist aber die Gräfin Karoline nach lippischem Hausrecht, wie wir weiter sehen werden, für ebenbürtig zu erachten, einerlei, wer ihre Vorfahren waren. Dem das Erfordernis der Ahnenprobe — d. h. der Nachweis einer gewissen Anzahl adlicher Ahnen von Vater- und Mutterseite —, das einzelne Hausgesetze wie zum Beispiel das Fuggerische und das Bückler-Vimpurgische aufstellen, ist dem gemeinen deutschen Privatfürstenrecht wie insbesondrer meines Wissens dem lippischen Hausrecht fremd. Übrigens soll seinerzeit die Ehe des Grafen Ernst mit der Gräfin Karoline Wartensleben von dem damals regierenden Fürsten Leopold zur Lippe vor der Eheschließung als ebenbürtig anerkannt worden sein, wozu dieser als Chef des Hauses nach allgemeinen Grundsätzen des Privatfürstenrechts sogar in etwaiger Abweichung von dem Hausgesetz oder der Hausobservanz berechtigt war. Hiermit würden Zweifel an der Ebenburt dieser Ehe auch dann entfallen, wenn die neuerdings aufgetauchte Behauptung, daß eine hausgesetzliche Bestimmung das Erfordernis von acht Ahnen statuiere, richtig sein sollte.

Es wird sich also, wenn überhaupt die Thronfolge der gräflichen Linien mit Erfolg angegriffen werden soll, darum handeln, den Schiedspruch als materiell unrichtig darzutun, mit andern Worten die Unebenbürtigkeit schon des Grafen Ernst und weiterhin der Weißenfelder Linie zu beweisen. Es sollen dabei hier die, wie es scheint, begründeten Zweifel, die sich neuerdings an die Zugehörigkeit der Modeste von Unruh zur adlichen Familie Unruh knüpfen, außer Betracht bleiben, da hier versucht werden soll, das grundsätzliche Ebenburtrecht des Hauses Lippe, nicht aber die persönliche Unebenbürtigkeit oder Ebenbürtigkeit dieser Dame zu beleuchten.

Aus dem Gesagten ergibt sich weiter: daß während die Parteien eine materielle Neubegründung ihrer Ansprüche nicht zu bringen brauchen, sich der Gerichtshof — eben der Bundesrat oder die von ihm zu bestimmende Stelle — einer materiellen Neuprüfung der gesamten Rechtslage nicht entziehen kann. Das Urteil wird also keinesfalls dahin lauten können, daß die Sache durch den Schiedspruch schon entschieden sei. Sollten also die Biesterfelder, zivilprozessualisch gesprochen — womit nicht etwa gesagt sein soll, daß die Normen des Zivilprozesses auf ein solches Verfahren Anwendung finden — die *exceptio rei judicatae*, das heißt die Einrede, daß schon eine rechtskräftige Entscheidung vorliege, vorschützen, so werden sie hiermit abzuweisen sein.

Wenn das Schiedsgericht überhaupt in der Lage gewesen wäre, dem Biesterfelder Antrag, der die Ausdehnung des Schiedspruchs auf die Söhne des Grafen Ernst zum Zweck hatte, näherzutreten, so hätte es ihm auf Grund des im Schiedspruch vertretenen sachlichen Standpunkts zweifellos Gehör geben müssen. Dieser sachliche Standpunkt ist kurz der: daß nach gemeinem deutschem Privatfürstenrecht im Zweifel niederer Adel zur Ebenburt genügt, und daß demzufolge Modeste von Unruh, die Großmutter des Grafen Ernst, als einer niederadlichen Familie angehörend für ebenbürtig anzusehen sei. Dieser Standpunkt deckt sich mit dem schon vorher in ähnlichen Fällen vom Reichsgericht

eingenommen, das ihn besonders in zwei Entscheidungen aus neuerer Zeit nach zwei Seiten hin klar entwickelt hat. Einerseits hat der höchste Gerichtshof (wie hier als instruktiv, und weil es auf das Zustandekommen des Schiedsspruchs jedenfalls mittelbar von Einfluß gewesen sein dürfte, kurz erwähnt sei) die Ehe des Fürsten Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Sayn mit Amalie Lilienthal, der Tochter eines Berliner Bankiers, für unebenbürtig, andererseits die Ehe des Prinzen Wilhelm zu Löwenstein mit der Freiin Louise von Fabrice für ebenbürtig erklärt, beides gegenüber agnatischen Protesten. Das Reichsgericht hat damit abgelehnt:

- a) die strenge Meinung, wonach hoher Adel zur Ebenburt nötig ist,
- b) die laxe Meinung, wonach schon die Zugehörigkeit zum „höhern Bürgerstand“ — ein juristisch gänzlich unfaßbarer Begriff — zur Ebenburt ausreicht.

Diese vom Reichsgericht vertretene Ansicht halte ich nach beiden Seiten für richtig. Aber wohlgemerkt: sie gilt nur für das gemeine Recht, nicht für das Sonderrecht jedes hochadlichen Hauses; sie gilt nur im Zweifel, nicht unbedingt. Das heißt: für das einzelne hochadliche Haus können die Ebenburtserfordernisse sowohl durch geschriebnes Recht — durch Hausgesetz — als durch das Gewohnheitsrecht — durch Hausobservanz — strenger gestaltet werden. Das Vorhandensein einer solchen Observanz im Hause Lippe hat der Schiedsspruch meines Erachtens zu Unrecht verkannt.

Es bestand nämlich im Hause Lippe die Observanz, zur Ebenburt mindestens gräflichen Stand der Gemahlinnen zu fordern. Wir können dies einfach dadurch nachweisen, daß wir die in den letzten beiden Jahrhunderten von den männlichen Mitgliedern des Gesamthauses Lippe geschlossenen Ehen näher betrachten. Es kommt dabei nur auf die Ehen der Männer an, weil die Nachkommen der Frauen nach deutschem Recht überhaupt nicht succedieren, mithin für Frauen eine Ebenburt im Rechtsinn gar nicht besteht. Die Ehen der weiblichen Mitglieder eines Hauses können also höchstens unterstützend zum Beweis einer Hausgewohnheit in Frage kommen. Wir berücksichtigen die letzten beiden Jahrhunderte, weil es zur Feststellung eines gegenwärtigen Gewohnheitsrechts der Erkenntnis seiner geschichtlichen Entwicklung bedarf. Andererseits ist es nicht angängig, dabei auf allzuweit entlegne Zeitabschnitte zurückzugreifen, da das Gewohnheitsrecht der Veränderung unterworfen ist und deshalb nur aus der Gegenwart unmittelbar vorhergehenden Periode begriffen werden kann.

Nun finden wir zunächst, daß von den im achtzehnten Jahrhundert von männlichen Mitgliedern des Gesamthauses Lippe eingegangnen zwanzig Ehen sechzehn, also die große Überzahl, mit gebornen Prinzessinnen oder Gräfinnen, meist sogar solchen aus hochadlichen Häusern geschlossen wurden. Noch beweiskräftiger sind aber die vier Ausnahmen. Von ihnen scheidet völlig aus die notorisch unebenbürtige — morganatische — Ehe des Grafen Ludwig zur Lippe-Biestersfeld mit Sibella Kellner (1785), aus der die noch heute in Württemberg blühenden Grafen von Lippe-Falkenflucht stammen, deren Successionsfähigkeit von keiner Seite behauptet worden ist. Die übrigen drei Fälle betreffen die Ehen je eines Mitglieds der Detmolder, der Biestersfelder und der Schaumburger Linie mit Damen aus den altadlichen Geschlechtern von Trotha

(1773), von Meinerzhagen (1770) und von Friesenhausen (1722). In den beiden erstgenannten Fällen sind die Gemahlinnen vor der Ehe zu Reichsgräfinnen erhoben worden, was nach damaliger Auffassung den gräflichen Geburtsstand ersetzte, der, wie gerade diese Erhebungen zeigen, grundsätzlich gefordert wurde.

In dem vielgenannten Falle Friesenhausen ist die vorherige Erhebung in den gräflichen Stand freilich unterblieben, und erst 1752, also dreißig Jahre nach Eingehung der Ehe, ist sie nachträglich erfolgt, ein Verfahren, dem die Rechtswirkungen einer Erhebung vor der Ehe nicht zugeschrieben werden können.

Nun könnte man sich zur Verteidigung der Ebenburt dieser Ehe darauf berufen, daß sie in den Anfang des hier behandelten Zeitraums fällt, insbesondere vor die berühmte Wahlkapitulation Kaiser Karls des Siebenten von 1742, in der die „unstreitig notorischen Mißheiraten“ perhorresziert wurden. In dieser Zeit waren die Ebenburtsanforderungen besonders der kleinern gräflichen Häuser, zu denen das heutige Haus Schaumburg-Lippe damals noch gehörte, anerkanntermaßen noch geringer, und man ließ Gemahlinnen von altadlichem Herkommen — Philippine Elisabeth von Friesenhausen war die Tochter eines kurpfälzischen Oberstallmeisters, ihre Mutter gehörte der uradlichen Familie von Ditsfurth an — zuweilen passieren. Ich will mich dieser Argumentation nicht bedienen, vielmehr ohne weiteres zugeben, daß ich im Hinblick auf die gekennzeichnete lippische Hausobservanz die Ehe Friesenhausen für unebenbürtig halte, ein Mangel, der durch die nachträgliche Erhebung nicht geheilt werden konnte. Es spricht sich ja auch gerade in der Nachsichtung dieser ex post Erhebung die Meinung des Hauses selbst aus, daß diese Ehe unebenbürtig und gewissermaßen verbesserungsbedürftig war.

Jedoch konnte diese wie jede andre mit Ebenburtsmängeln behaftete Ehe durch den — stillschweigenden oder ausdrücklichen — Konsens der Agnaten ebenbürtig werden. Nun ist mir nicht bekannt, ob die Agnaten in diesem Falle konsentiert haben. Sicher aber ist, daß agnatische Proteste, falls sie erhoben sind, irgendwelchen Erfolg nicht gehabt haben, obwohl im alten Reich in dem Reichshofrat eine Instanz für solche Streitigkeiten bestand. Denn die Nachkommen Philippine Elisabeths regieren seit 1749, also seit mehr als hundert- undfünfzig Jahren unangefochten in Schaumburg-Lippe. Dieser Umstand ist meines Erachtens völlig entscheidend. Wenn schon im Privatrecht der langjährige unangefochtne Besitz den Rechtstitel ersetzt, so ist dies um so mehr in dem einen öffentlichen Charakter tragenden Privatfürstenrecht wie auch im Staatsrecht der Fall. Hier sind die tatsächlichen Verhältnisse von größter, auch rechtlicher Bedeutung, und ein hundertfünfzigjähriger Besitz des Thrones ist geeignet, den stringenten Nachweis der Legitimität vollauf zu ersetzen. Hat doch der Besitz der Souveränität im Ebenburtsrecht eine so hohe Bedeutung, daß sogar Familien, die sonst darauf nicht den geringsten Anspruch haben würden, wie zum Beispiel das Haus Bonaparte, bloß wegen des zeitweiligen Besitzes der Souveränität gemeinhin für ebenbürtig gelten. Es ist darum ein geradezu kindliches Unterfangen, die Ebenburt und Thronfolgefähigkeit des Hauses Schaumburg-Lippe auf Grund der Friesenhausenschen Abstammung zu bemängeln, womit dieser Fall erledigt ist.

Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts haben sich die skizzierten Verhältnisse im Hause Lippe in zwiefacher Richtung verschoben. Auf der einen Seite waren die beiden regierenden Linien — Lippe(=Detmold) 1789, Schaumburg-Lippe 1807 — zur Fürstenwürde gelangt, was ganz von selbst eine noch schärfere Betonung des Ebenburtserfordernisses zur Folge hatte. In der Tat finden wir, daß die seit Erlangung des Fürstenstandes von den männlichen Mitgliedern der beiden regierenden Häuser geschlossenen dreizehn Ehen mit einer Ausnahme sämtlich mit Prinzessinnen aus souveränen Familien eingegangen sind. Auch hier bestätigt besonders die eine Ausnahme — die 1893 vollzogene Ehe des Prinzen Otto zu Schaumburg-Lippe mit Anna von Köppen — die entwickelte Ansicht. Trotzdem diese unbezweifelte adliche Dame vor der Ehe zur Gräfin von Hagenburg erhoben wurde, hielt man dies nicht mehr wie im achtzehnten Jahrhundert für ausreichend, die Ehe ebenbürtig zu machen; infolgedessen gehören die den gräflichen Namen Hagenburg führenden Kinder des Prinzen Otto dem hochadlichen Hause nicht an, was übrigens unbestritten ist.

In gewissem Sinne umgekehrt hatten sich zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die erbherrlich gräflichen Linien Biekerfeld und Weisfeld entwickelt. Erstens war zu dieser Zeit der verwandtschaftliche (und auch der örtliche) Zusammenhang dieser Linien mit den regierenden Hauptstämmen schon stark gelockert, was nicht wundernehmen kann; man vergegenwärtige sich nur, daß der nächste den Linien Biekerfeld und Weisfeld mit der fürstlichen Hauptlinie (Detmold) gemeinsame Ahnherr, Graf Simon der Siebente, schon 1587 bis 1627 lebte, während der mit dem Hause Schaumburg-Lippe gemeinschaftliche nächste Vorfahr, Graf Simon der Sechste (1555 bis 1613), noch eine Generation weiter zurückliegt.

Zweitens waren um jene Zeit die gräflichen Zweige zwar ziemlich ausgebreitet, ohne jedoch durch großen Grundbesitz oder besonders bedeutende Stellungen eine den gewöhnlichen Adel überragende Position zu behaupten. Die natürliche Folge dieses Zustandes war, daß sie sich diesem immer mehr näherten, was sich besonders in den seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts häufigen Ehen der Mitglieder dieser Linien mit Damen des untitulierten landsässigen Adels kundgibt. So finden wir im Hause Lippe Gemahlinnen aus den zum Teil neuadlichen Familien von Anruh (1803), von Lang-Mutenau (1808 und 1815), von Klengel (1820 und 1885), von Hartigsch (1831), von Egiby (1836), von Arnim (1867), von Winterfeld (1876), von Benjovszky (1886). Damit hatten aber die gräflichen Linien das oben erörterte Ebenburtzprinzip des Hauses, das, wie wir sahen, in den regierenden Linien noch rein und sogar verschärft aufrecht erhalten wurde, verlassen und sich dadurch außerhalb des hochadlichen Familienverbandes gestellt: der gesellschaftlichen Trennung war die rechtliche gefolgt. Infolgedessen sind zunächst alle die Ehen für unebenbürtig — mithin die Ehe mit Modeste von Anruh selbst dann, wenn diese wirklich von Adel war — und alle daraus stammenden Nachkommen für nicht thronfolgefähig zu erachten. Es sind dies das gesamte Haus Lippe-Biekerfeld, ferner der schlesische und der österreichische Zweig des Hauses Lippe-Weisfeld.

Das Gegenteil kann nicht etwa aus der Führung des gräflichen Namens Lippe durch die bezeichneten Zweige geschlossen werden. Allerdings hätten die Agnaten, wie es in andern Häusern, z. B. im gräflichen Haus Erbach, geschehen ist, darauf dringen können, daß der gräfliche Name abgelegt werde; wenn sie aber hieran kein Interesse bekundeten, so ist daraus noch kein Konsens zu folgern, abgesehen davon, daß meines Wissens einzelne jener Ehen beanstandet worden sind. Denn wir sehen, daß sich aus einer ganzen Anzahl hochadlicher Häuser — z. B. Bentheim, Ortenburg, Pappenheim, Waldeck, Jfenburg — in älterer wie noch in neuester Zeit Äste abzweigten, die wegen anerkannt unebenbürtiger Abstammung dem hohen Adel nicht angehören, trotzdem aber den Namen des Hauses mit dem gräflichen Titel führen.

Offenbar unter dem Eindruck der faktischen Unmöglichkeit, das Ebenburtsprinzip des Hauses streng durchzuführen, hatte sich — ebenfalls seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts — vereinzelt in den gräflichen Linien Lippe die Anschauung gebildet, daß zur Ebenburt sogenannter freiherrlicher Stand nötig und ausreichend sei. In dieser Annahme erwirkte man in drei Fällen die Erhebung von Damen aus den altadlichen Häusern von Thermo (1804), von Sobbe (1806) und von Carlowitz (1900), desgleichen 1851 die Erhebung der bürgerlichen (einer angesehenen thüringischen Juristenfamilie entstammenden) Elise Emminghaus in den Freiherrnstand, bevor sich diese Damen mit den betreffenden Grafen zur Lippe vermählten.

Die diesen Vorgängen zugrunde liegende Ebenburtsauffassung muß als irrig bezeichnet werden. Der freiherrliche Stand hat im Ebenburtsrecht nur insofern eine Bedeutung gehabt, als einzelne hochadliche Häuser zur Ebenburt reichsfreies, d. h. reichsritterschaftliches Herkommen forderten oder genügen ließen. Seitdem aber der Freiherrntitel nicht mehr den ehemals reichsritterschaftlichen Familien, denen er eigentlich allein zukommt, vorbehalten, sondern per nefas zu einem nach Willkür verliehenen bloßen Adelsgrad geworden ist (der übrigens in großen Teilen Norddeutschlands nur bedingte Anerkennung gefunden hat), hat der freiherrliche Titel als solcher jede Bedeutung für das Ebenburtsrecht verloren. Er begründet im Sinne des Privatfürstenrechts keinen Unterschied von dem untitulierten niedern Adel, während dies, was den gräflichen Titel anlangt, nach dem Sonderrecht verschiedener Häuser allerdings der Fall ist, ungeachtet die meisten Titulargrafen auch zum niedern Adel gehören. Es können deshalb die vorhin berührten Ehen mit in den Freiherrnstand erhobnen Gemahlinnen ebensowenig als ebenbürtig gelten wie die von andern Mitgliedern der gräflichen Familie Lippe mit Damen aus den schon vorher freiherrlichen Familien Wincke (1837), Beshwitz (1859), Stillfried (1879), Bianchi (1899) oder der englischen Baronetsfamilie Acton (1847) geschlossenen Ehen.

Hätte sich die Forderung und das Genügenlassen freiherrlichen Standes in den erbherrlich gräflichen Linien allgemein durchgesetzt, so ließe sich vielleicht von der Bildung eines abweichenden Gewohnheitsrechts sprechen. Da es sich aber nur um vereinzelte Fälle handelt, kann hiervon keine Rede sein, zumal da überhaupt in erster Reihe die regierenden Linien berufen sind, das Gewohnheitsrecht im Privatfürstenrecht fortzubilden.

Hiernach ergibt sich, daß auch die aus freiherrlichen Ehen stammenden Mitglieder der Familie Lippe als nicht successionsberechtigt zu erachten sind. Es fallen hierunter — außer den schon wegen Abstammung aus einfach adlicher Ehe nicht ebenbürtigen — die beiden sächsischen Zweige des Hauses Lippe-Weißenfeld. Das einzige Mitglied der sämtlichen gräflichen Linien, dessen Ebenburt sich nicht bestreiten läßt, ist der einen weitem Zweig der Weißenfelder Linie allein repräsentierende Graf Ernst zur Lippe-Weißenfeld, ein Bruder des 1889 verstorbenen Grafen Leopold, der 1862 bis 1867 preussischer Justizminister war. Doch wird dieser unvermählte, im achtzigsten Lebensjahre stehende Greis wohl kaum Anspruch auf die Thronfolge erheben.

Daß sich das oben gedachte an sich denkbare, in bezug auf die Ebenburt geringere Anforderungen stellende Gewohnheitsrecht im Hause Lippe nicht gebildet hat, zeigt gerade am deutlichsten die weitere Entwicklung der Biesterfelder Linie, wo die alte, gräflichen Stand verlangende Hausobservanz weiterhin grundsätzlich anerkannt und beobachtet wurde. Denn je mehr die Erbansprüche dieser Linie wieder greifbar zu werden schienen, desto mehr haben sich die Nachkommen der Modeste von Unruh — vielleicht auch in dem Bestreben, den Eindruck dieser selbst als unebenbürtig empfundenen Ehe zu verwischen — bemüht, fortan nur mindestens gräfliche Ehen einzugehen (was sich sogar auf die Frauen erstreckte) oder aber, da dies vielfach faktisch unmöglich war, unvermählt zu bleiben. So sehen wir von den sieben sämtlich erwachsen gewordenen Kindern der Modeste nur eine Tochter (in erster Ehe Prinzessin Biron, in zweiter Ehe Gräfin Zieten) und ihren Sohn Julius, eben den Vater des verstorbenen Regenten (mit einer Gräfin Castell) zur Ehe schreiten, während zwei Töchter und drei Söhne unvermählt blieben. Von den zehn Kindern des genannten Grafen Julius, die über das Kindesalter hinausgelangten, vermählten sich eine Tochter (Fürstin Salm) und fünf Söhne (mit den Gräfinnen Wartensleben, Schwerin, Pfenburg und den Prinzessinnen Löwenstein und Ardeck); dagegen blieben eine Tochter und drei Söhne unverhehlicht. Endlich verheirateten sich von den im Alter von neunundzwanzig bis vierunddreißig Jahren stehenden sechs Kindern des verstorbenen Grafenregenten eine Tochter (Prinzessin Friedrich von Sachsen-Meiningen) und sein ältester Sohn (mit Prinzessin Bertha von Hessen), während zwei Töchter und zwei Söhne bisher unvermählt sind. Die noch sehr jungen und größtenteils im Kindesalter stehenden Nachkommen der Brüder des Grafen Ernst sind noch sämtlich unvermählt. Aus den angeführten Ehen ist ersichtlich, daß sich die Biesterfelder Linie über die Ebenburtserfordernisse des Hauses sehr wohl im klaren war und ist; denn von den Ehen der direkten Vorfahren der heutigen Biesterfelder war nur die mit Modeste von Unruh unebenbürtig. Natürlich aber ist es begrifflich unmöglich, die rechtlichen Folgen eben dieser Ehe ohne einen nachträglichen Konsens der Agnaten durch noch so illustre Alliancen aus der Welt zu schaffen.

Einen weitem Beweis dafür, daß in den gräflichen Linien noch nicht der Sinn für die Erfordernisse der Ebenburt erloschen ist, bietet die 1876 geschlossene Ehe des Grafen Erich zur Lippe-Weißenfeld mit Louise Schröder, die vor der Heirat zur Freiin von Saalberg erhoben wurde. Trotzdem daß

diese Dame hiernach der früher erwähnten, ebenfalls erst geadelten Freiin von Emminghaus, deren Nachkommen sich Grafen zur Lippe-Weißefeld schreiben, völlig gleichsteht, bedient sie sich doch ebenso wie ihre einzige Tochter richtigerweise des freiherrlichen Namens Saalberg. Vermutlich geschieht dies nur deshalb, weil der Graf Erich mehr Verständnis für rechtliche Erfordernisse hat als manche seiner Vettern; denn wahrscheinlich würde niemand seine Gemahlin und seine Tochter am Gebrauch des gräflichen Namens Lippe gehindert haben. Übrigens wieder ein Beweis, daß der Name nicht schlechthin entscheidend ist.

Natürlich können auch nicht aus gewissen Äußerlichkeiten, zum Beispiel daraus, daß die preußische und die sächsische Rangliste bei den Mitgliedern der gräflichen Linien Lippe ebenso wie bei den Gliedern der gräflichen Häuser des hohen Adels, die Vornamen mit anführen, rechtlich ins Gewicht fallende Schlüsse gezogen werden. Bei aller bewundernswerten Genauigkeit, mit der diese Bücher redigiert sind, haben sie doch — und ebensowenig die sie informierenden Heraldikämter — weder die Aufgabe noch die Absicht noch auch die Macht, schwierige Fragen des Privatfürstenrechts zu entscheiden. Zudem wird in der Rangliste die Courtoisie, was die Vornamen anlangt, auch bei den unstreitig dem niederen Adel angehörenden fürstlichen Häusern wie Biron, Lynar, Brede geübt. Übrigens kann die Rangliste auch ihre Ansicht ändern, was sich erst in jüngster Zeit bei dem gräflichen Zweige des hochadlichen Hauses Sayn-Wittgenstein gezeigt hat. Während dessen Mitgliedern bis 1903 die Mitaufnehmung der Vornamen ausdrücklich verweigert wurde, finden sich diese infolge erneuter Vorstellungen in der preußischen Rangliste von 1904 aufgeführt.

Daselbe gilt von dem Umstand, daß der Gothaische Hofkalender die gräflichen Linien Lippe in der Abteilung der regierenden Häuser verzeichnet. Trotz der anerkanntswerten wissenschaftlichen Höhe, auf die sich der genealogische Teil dieses Werkes in der jüngsten Zeit erhoben hat, und trotz der ihm zukommenden großen faktischen Autorität können doch die dort beliebten Klassifikationen für niemand rechtlich bindend sein. Es werden diese im Grunde nebensächlichen Dinge hier nur erwähnt, weil man von Laien häufig unter Berufung auf solche Äußerlichkeiten sehr bestimmte Urteile über Fragen wie die hier erörterten zu hören bekommt.

Übrigens würde es, im Falle es zur endgültigen Zurückweisung der Biesterfeldischen und der Weißefeldischen Ansprüche kommt, zur Klarheit beitragen, wenn im Anschluß daran die beteiligten Regierungen von Preußen, Sachsen und Lippe authentisch erklärten, daß die den gräflichen Namen Lippe führenden Personen dem hohen Adel nicht angehören und daher auf dessen Vorrechte keinen Anspruch haben. Dies würde wohl auch die Redaktion des Hofkalenders bestimmen, den Personalbestand dieser Linien dort aufzuführen, wo er allein hingehört, nämlich im Taschenbuch der gräflichen Häuser.

Abgesehen von den dem Erlöschenden nahen Zweigen, die durch den bald vierundsiebzigjährigen geisteskranken Fürsten Alexander und den bald achtzigjährigen Grafen Ernst zur Lippe-Weißefeld vertreten werden, bleibt als einziger Zweig des lippischen Gesamthauses, der den Erfordernissen des lippischen

Hausrechts in bezug auf Ebenburt genügt, das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe übrig, dem also meines Erachtens allein ein begründeter Anspruch auf den demnächst zur Erledigung kommenden Thron zusteht. Und zwar würde dieser natürlich nach der Primogenitur an den regierenden Fürsten Georg, nicht aber an dessen jüngern Bruder, den vielgenannten Prinzen Adolf, fallen. Die Presse sollte sich endlich abgewöhnen, den Prinzen Adolf in dieser Angelegenheit immer nur als Schwager des Kaisers zu bezeichnen, was ja mit der Sache gar nichts zu tun hat. Wenn Prinz Adolf durch das Vertrauen des letzten Fürsten Woldegar zur Regentschaft berufen wurde, so ist das eine Sache für sich, die mit seiner Erbfolge höchstens mittelbar zu tun hat. Denn Erbansprüche auf den lippischen Thron hat Prinz Adolf nur in seiner Eigenschaft und nach seiner Reihenfolge als lippischer Agnat; da ihm hierin aber der regierende Fürst Georg, dessen fünf Söhne und noch zwei Brüder — die Prinzen Hermann und Otto, die älter sind als Prinz Adolf — vorangehen, so wird jeder einsehen, daß die Erbansprüche des übrigens kinderlosen Prinzen Adolf praktisch völlig illusorisch sind. Dies sollte man sich, um unnötige Animosität zu vermeiden, immer vor Augen halten. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß Prinz Adolf nach einem etwaigen Unterliegen der gräflichen Linien bis zur definitiven Erledigung des Throns durch den Tod des Fürsten Alexander wieder als Regent berufen werden könnte.

Nach allem ist aus Gründen des Rechts zu wünschen, daß die Schaumburg-lippischen Erbansprüche, nachdem sie von neuem erhoben worden sind, anerkannt, die Ansprüche der gräflichen Linien jedoch für alle Zeit zurückgewiesen werden mögen. Und zwar wäre die Entscheidung um so willkommener, je rascher sie käme, damit sich aus diesem Streit nicht eine Neuauflage des Ventinckischen Erbfolgekriegs entwickelte, der im vorigen Jahrhundert jahrzehntelang Gerichte, Juristenfakultäten und die öffentliche Meinung in Atem hielt. Es hätte wirklich wenig Sinn, durch ein langwieriges Verfahren der Presse immer wieder Nahrung zu endlosen Expektorationen, die meist jedes rechtlichen Verständnisses bar sind, zu geben und dem Ausland, von dem man solches Verständnis noch weniger erwarten kann, ein immerhin nicht erfreuliches Schauspiel zu bieten. Unter diesen Umständen wäre es das bei weitem erfreulichste, wenn der Bundesrat — wozu er nach Artikel 76 Absatz 1 der Reichsverfassung trotz der abweichenden Ansicht einzelner Staatsrechtslehrer berechtigt ist — die Entscheidung, die ja nachgerade genügend vorbereitet sein dürfte, möglichst bald selbst fällen würde.

Von der Presse aber und der öffentlichen Meinung darf man verlangen, daß sie endlich beginnen, diese Angelegenheit als das zu betrachten und zu behandeln, was sie ist, nämlich eine bloße Rechtsfrage, anstatt sie zur politischen und Parteisache zu stempeln. Mit billigen Phrasen über veralteten und überlebten Ebenburtschumbug werden solche Fragen nicht gelöst, noch viel weniger mit Tiraden über die Lehren moderner naturwissenschaftlicher Erkenntnis, verhängnisvolle Folgen der Inzucht, Nutzen von Blutauffrischung und dergleichen mehr. Man spricht so viel von den Rechten des Volks, aber daß die Fürsten vorläufig auch noch Rechte haben, davon hört man selten. Überhaupt kann

die Art, wie einzelne liberale, geschweige sozialistische Blätter solche Fragen erörtern, den Eindruck erwecken, als ob es sich bei den monarchischen Institutionen nur noch um geduldete Rudimente einer überwundenen Kulturperiode, nicht aber um Ansprüche aus geltendem Recht handelte. Es ist jedem unbenommen, Rechtsinstitute wie das der Ebenburt und überhaupt das Sonderprivatrecht des hohen Adels für veraltet und ihr Bestehn für bedauerlich zu halten. Man mag auch von dem oder jenem Standpunkt aus auf Änderung dieser Rechtsnormen auf gesetzlichem Wege hinzuwirken suchen. Es ist ja theoretisch nicht ausgeschlossen, daß sich im Laufe der Zeit das Ebenburtrecht unter dem Druck irgendwelcher Tatsachen oder Anschauungen mildert oder gar überhaupt verschwindet. Vorläufig hat es freilich, wie oben bezüglich des Hauses Lippe schon gestreift wurde, und wie man bei allen deutschen Fürstenthäusern beobachten kann, geradezu die entgegengesetzte Tendenz. Steht doch sogar das den deutschen Standesherrn, das heißt den vormals reichsunmittelbaren und zugleich reichsständischen Häusern, durch die deutsche Bundesakte von 1815 gewährleistete Recht der Ebenbürtigkeit für die meisten dieser Familien auf dem Papier, da die regierenden Häuser es tatsächlich vermeiden, sich mit ihnen zu verbinden, wozu sie offenbar niemand zwingen kann. Man wird im Laufe der Zeit vielleicht geradezu ein die Ebenburt der meisten standesherrlichen Familien durch langjährige, konstante und gemeine Übung beseitigendes Gewohnheitsrecht feststellen können.

Die bloße Möglichkeit, daß sich der so gekennzeichnete Zustand einmal ändert, darf aber nicht dazu führen, daß man einfach, weil jene Normen zu gewissen politischen Anschauungen schlecht passen, ihr Bestehn für die Gegenwart leugnet. Damit leitet man die öffentliche Meinung irre. Graf v. St.



Dom Strafmaß

(Schluß)



Als sich vor zwei Jahren der deutsche Juristentag mit der in Aussicht genommenen Strafrechtsreform befassen sollte, entbrannte unter den Fachleuten ein Streit über die Frage, ob es überhaupt möglich sei, eine wirkliche Strafrechtsreform zustande zu bringen, ohne daß sich der Gesetzgeber zu einem der großen grundlegenden Gedanken bekennete, um die sich der sogenannte Schulenstreit dreht. Zwei große Strömungen stehen sich bekanntlich in der Strafrechtswissenschaft scharf gegenüber, die ihren Ausgangspunkt und prägnantesten Ausdruck in der Frage nach Grund und Zweck der Strafe haben. Die eine Gruppe, die klassische Schule, sieht in der gerechten Vergeltung das kriminalpolitische Prinzip, in der Strafe eine abstrakte Notwendigkeit, die sittlich notwendige Ergänzung der Straftat, die selbstverständliche Vergeltung des Verbrechens; man nennt sie daher auch die abstrakte Schule und bezeichnet ihre